

Regierungspräsidium Stuttgart | Postfach 80 07 09 | 70507 Stuttgart

Gemeinde Iggingen  
Marktplatz 6  
73574 Iggingen

gegen Empfangsbekanntnis  
im Übrigen gemäß Verteiler

**Abteilung Wirtschaft und Infrastruktur**

Name: Timo Schmidt  
Telefon: 0711 904-12133  
E-Mail: referat21@rps.bwl.de

Geschäftszeichen: RPS21-2434-28/2/12  
(bei Antwort bitte angeben)

Datum: 28.05.2025

**Zielabweichungsverfahren für den Bebauungsplan "Lachenfälle IV" und  
für den Flächennutzungsplan der Verwaltungsgemeinschaft Leintal-Fri-  
ckenhofer Höhe, Gemeinde Iggingen  
Ihr Antrag von 15.01.2025**

**Verteilerliste**

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Feldmeyer,  
sehr geehrte Damen und Herren,

auf Ihren Antrag ergeht folgender

**Bescheid:**

1. Für die Aufstellung des Bebauungsplans „Lachenfälle IV“ und für die Änderung des Flächennutzungsplans der Verwaltungsgemeinschaft Frickenhofer Höhe wird eine Abweichung von Plansatz (PS) 3.3.7.2 (Z) S. 2 - Integrationsgebot - des Landesentwicklungsplans Baden-Württemberg 2002 (LEP) zugelassen.
2. Für diesen Bescheid werden keine Verwaltungsgebühren erhoben.

## **Gründe:**

### **I.**

Die Gemeinde Iggingen (2612 Einwohner) plant zur Sicherung der wohnortnahen Versorgung den im Ortsteil Brainkofen ansässigen EDEKA-Vollsortimenter von derzeit 1340 m<sup>2</sup> auf 1.600 m<sup>2</sup> Gesamtverkaufsfläche (inkl. Backshop, Verkauf, Verzehr und Windfang) zu erweitern. Die Erweiterung soll konkret durch einen rückwärtigen Anbau erfolgen. Hierzu soll im Bebauungsplan ein Sondergebiet festgesetzt werden. Gleichzeitig soll auch der Flächennutzungsplan der Verwaltungsgemeinschaft Leintal-Frickenhofer Höhe im Parallelverfahren gem. § 8 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) angepasst werden.

Nach PS 3.3.7.2 (Z) S. 2 LEP sollen Einzelhandelsgroßprojekte vorrangig an städtebaulich integrierten Standorten ausgewiesen, errichtet oder erweitert werden (Integrationsgebot). Dieser Plansatz ist im Landesentwicklungsplan als verbindliches Ziel der Raumordnung ausgewiesen. Bauleitpläne sind nach § 1 Abs. 4 BauGB den Zielen der Raumordnung anzupassen. Ziele der Raumordnung sind nach § 4 Abs. 1 ROG zu beachten und einer Abwägung nicht zugänglich.

Das Plangebiet umfasst eine Fläche von 0,78 ha und liegt am nördlichen Siedlungsrand des Ortsteils Brainkofen, ca. 700 m vom Kernort Iggingen entfernt. Östlich des Plangebiets befindet sich ein Standort des Lebensmitteldiscounters LIDL sowie eine Werkstatt und eine Autowaschanlage. Im Süden grenzt eine Gewerbehalle sowie eine Freifläche an. Weiter südlich befindet sich Wohnbebauung. Im Westen schließt sich jenseits der Leinzeller Straße neben zwei kleinen Wohnhäusern im Wesentlichen Freifläche an. Gemäß der Ausweisung des Flächennutzungsplans (gemischte Baufläche in Planung) kann an dieser Stelle perspektivisch weitere Wohnbebauung entstehen. Der Einzelhandelsstandort befindet sich damit in einer städtebaulich nicht integrierten Lage und steht daher im Widerspruch zu dem als Ziel der Raumordnung ausgewiesenen sog. Integrationsgebot nach PS 3.3.7.2 (Z) Satz 2 LEP.

Zur Überwindung des Zielkonflikts hat die Gemeinde Iggingen mit Schreiben vom 15.01.2025 die Zulassung einer Zielabweichung gemäß § 6 Abs. 2 ROG i.V.m. § 24 LplG beantragt. Das Regierungspräsidium Stuttgart hat im Rahmen der Anhörung die öffentlichen Stellen, die Personen des Privatrechts nach § 4 Abs. 3 LplG und sonstige Verbände und Vereinigungen, deren Aufgabenbereich von der Zulassung der Zielabweichung berührt sein könnten (im Einzelnen:

siehe Verteilerliste anbei), angehört. Bezüglich der einzelnen Beteiligten, der eingegangenen Stellungnahmen und deren Inhalt sowie der übrigen Einzelheiten wird auf die Verteilerliste, die Ausführungen unter II. sowie die Verfahrensakte verwiesen. Eingegangene Hinweise das Bauleitplanverfahren betreffend wurden dem Antragsteller weitergeleitet.

## **II.**

Die beantragte Zielabweichung wird zugelassen.

Nach § 6 Abs. 2 Satz 1 ROG i.V.m. § 24 LplG soll das Regierungspräsidium als höhere Raumordnungsbehörde einem Antrag auf Abweichung von einem Ziel der Raumordnung stattgeben, wenn die Abweichung unter raumordnerischen Gesichtspunkten vertretbar ist und die Grundzüge der Planung nicht berührt werden.

Diese Voraussetzungen sind vorliegend erfüllt. Nach Prüfung aller Aspekte des vorliegenden Einzelfalls ist die beantragte Zielabweichung hinsichtlich PS 3.3.7.2 S. 2 (Z) LEP (Integrationsgebot) zuzulassen.

Im Einzelnen:

### **1. Raumordnerische Vertretbarkeit**

Eine Abweichung von Zielen der Raumordnung ist raumordnerisch vertretbar, wenn sie mit Rücksicht auf den Zweck der Zielfestlegung anhand der konkreten Situation planbar gewesen wäre, wenn der Weg der Planung statt der Abweichung gewählt worden wäre (vgl. Urteil des VG Stuttgart vom 05.02.2013, Az.: 2 K 287/12).

Für die Beurteilung des jeweiligen Einzelfalls sind vor allem der beabsichtigte Zweck des Vorhabens und das Ausmaß des Zielkonflikts sowie die damit verbundenen Auswirkungen heranzuziehen. Damit ist Maßstab für die raumordnerische Vertretbarkeit die Abwägung nach den Maßstäben des § 7 Abs. 2 ROG und damit auch die Berücksichtigung der Grundsätze der Raumordnung einschließlich der bundesrechtlichen Grundsätze des § 2 Abs. 2 ROG.

Aufgabe der Raumordnung ist es, unterschiedliche Anforderungen an den Raum aufeinander abzustimmen und die auf der jeweiligen Planungsebene auftretenden Konflikte auszugleichen sowie Vorsorge für einzelne Nutzungen und Funktionen des Raums zu treffen. Leitvorstellung bei der Erfüllung der Aufgabe der Raumordnung und Landesplanung ist eine nachhaltige Raumentwicklung, die die sozialen und wirtschaftlichen Ansprüche an den Raum mit seinen ökologischen Funktionen in Einklang bringt und zu einer dauerhaften, großräumig ausgewogenen Ordnung mit gleichwertigen Lebensverhältnissen in den Teilräumen führt (vgl. § 1 Abs. 1 i.V.m. Abs. 2 ROG, § 2 LplG).

Im vorliegenden Fall ist folglich entscheidend, ob die Erweiterung des bestehenden EDEKA-Vollsortimenters unter Berücksichtigung des ROG abwägungsfehlerfrei am vorgesehenen Standort geplant werden könnte.

Dies ist vorliegend der Fall. Das Vorhaben ist raumordnerisch vertretbar, wie nachfolgend näher ausgeführt wird.

- a) Die Erweiterung des EDEKA-Marktes am geplanten Standort entspricht insbesondere den von § 2 Abs. 2 Nr. 1 - 4 ROG aufgestellten Grundsätzen der Raumordnung, was für die Realisierung des Vorhabens spricht.

Danach sind unabhängig von räumlichen und strukturellen Unterschieden ausgeglichene infrastrukturelle Verhältnisse anzustreben. Dabei ist die nachhaltige Daseinsvorsorge zu sichern. Es ist dafür Sorge zu tragen, dass Städte und ländliche Räume auch künftig ihre vielfältigen Aufgaben für die Gesellschaft erfüllen können. Die Versorgung mit Dienstleistungen und Infrastrukturen der Daseinsvorsorge, vor allem die Erreichbarkeit von Einrichtungen und Angeboten der Grundversorgung für alle Bevölkerungsgruppen, ist zur Sicherung von Chancengerechtigkeit und zur Herstellung gleichwertiger Lebensverhältnisse in allen Teilräumen in angemessener Weise zu gewährleisten.

Zum Ziel des Landes, in allen Teilräumen gleichwertige Lebensverhältnisse herzustellen und auf tragfähige Sozialstrukturen hinzuwirken (vgl. PS 1.2 LEP (G)), ist nach PS 2.4.3.4 (G) LEP auf eine wohnortnahe Grundversorgung mit Waren und Dienstleistungen des täglichen und häufig wiederkehrenden Bedarfs hinzuwirken.

Auch nach Plansatz 2.4.10.1 (G) Regionalplan Ostwürttemberg 2010 (Regionalplan) soll die verbrauchernahe Versorgung (Nah- und Grundversorgung) möglichst in der gesamten Region gewährleistet und sichergestellt werden.

Die Gemeinde Iggingen verfügt derzeit neben dem zu erweiternden EDEKA-Markt noch über einen Lidl-Markt. Dieser befindet sich in direkter Nachbarschaft ebenfalls im Gewerbegebiet „Brainkofen“. Beide Standorte bilden zusammen eine „Nahversorgungsagglomeration“ für die Gemeinde Iggingen sowie die Verwaltungsgemeinschaft Leintal-Frickenhofer Höhe. Daneben besteht in der Gemeinde Iggingen noch ein kleinteiliges Angebot von Anbietern des Lebensmittelhandwerks sowie kleinere Spezialanbieter wie das „Dorflädle Lucia Leicht“ (nur Teilsortiment) und einem Direktvermarkter. Insgesamt ergibt sich für die Verwaltungsgemeinschaft Leintal-Frickenhofer Höhe eine Verkaufsflächenausstattung von ca. 488 m<sup>2</sup> Verkaufsfläche / 1.000 Einwohner. Dieser Wert liegt zwar leicht über dem Bundesdurchschnitt von 435 m<sup>2</sup> Verkaufsfläche / 1.000 Einwohner. Die Erweiterung des EDEKA-Marktes um 260 m<sup>2</sup> ist gleichwohl zur Sicherung der Grundversorgung bzw. nachhaltigen Daseinsvorsorge in Iggingen und der Verwaltungsgemeinschaft Leintal-Frickenhofer-Höhe geboten. Im vorliegenden Fall handelt es in erster Linie um die Modernisierung eines seit vielen Jahren ansässigen Lebensmittelmarkts. Eine Sortimentserweiterung ist nicht geplant. Die Erweiterung ist mit einem Umfang von 260 m<sup>2</sup> als lediglich geringfügig einzustufen. Durch die Planung kann der Versorgungsstandort Iggingen zukunftsfähig aufgestellt und die Grundversorgung der Bevölkerung in Iggingen sowie in der Verwaltungsgemeinschaft Leintal-Frickenhofer Höhe langfristig gesichert werden.

Die maßvolle Erweiterung eines langjährig ansässigen Marktes, dem eine wichtige Aufgabe zur Gewährleistung der verbrauchernahen Versorgung zukommt, ohne beeinträchtigend zu wirken, entspricht daher den o.g. Grundsätzen der Raumordnung. Es handelt sich um eine Maßnahme zur langfristigen Erhaltung einer ausreichenden Versorgungsstruktur.

- b) Aus den vorgenannten Aspekten können auch die Belange der Begrenzung der Flächeninanspruchnahme im Freiraum nach § 2 Abs. 2 Nr. 2 ROG zurücktreten. Dies gilt ebenso für den Grundsatz der Erhaltung der Innenstädte und örtlichen Zentren als zentrale Versorgungsbereiche nach § 2 Abs. 2 Nr. 3 ROG.



- Aufgrund der unter I. dargelegten nicht integrierten Lage wurden diverse auch innenstädtisch gelegene Alternativstandorte untersucht. In diesem Rahmen wurde insbesondere ein Standort im Kernort Iggingen genauer betrachtet: Diese aktuell landwirtschaftlich genutzte Fläche befindet sich städtebaulich in einer sehr gut integrierten Lage. Entsprechend der plausiblen Ausführungen der Gemeinde Iggingen kommt der Standort auf Grund fehlender Flächenverfügbarkeit jedoch nicht in Betracht. So hat diese bereits in der Vergangenheit in regelmäßigen Abständen versucht, die Fläche zu entwickeln bzw. das Grundstück zu erwerben. Zuletzt war die Fläche ein potenzieller Standort für ein neues Feuerwehrhaus. Die Eigentümer sahen und sehen jedoch auch weiterhin keine Notwendigkeit, die Fläche für andere Zwecke freizugeben. Die anderen untersuchten Flächen sind zum Großteil ebenfalls als nicht-integrierte Standorte zu beurteilen, böten der Bevölkerung hinsichtlich der Erreichbarkeit keine Vorteile und gingen allesamt im Gegensatz zum geplanten Standort, an dem durch die Erweiterung nur eine geringfügige Versiegelung stattfindet, mit einer erheblichen Neuversiegelung von Flächen einher.
- Ferner sprechen § 2 Abs. 2 Nr. 4 und 6 ROG nicht gegen die raumordnerische Vertretbarkeit. Danach sind die räumlichen Voraussetzungen für die Land- und Forstwirtschaft in ihrer Bedeutung für die Nahrungs- und Rohstoffproduktion sowie für die Funktionsfähigkeit der Böden, des Wasserhaushalts, der Tier- und Pflanzenwelt sowie des Klimas einschließlich der jeweiligen Wechselwirkungen zu erhalten bzw. zu schaffen sowie Naturgüter sparsam und schonend in Anspruch zu nehmen. Da kein anderer Standort im Innenbereich gefunden werden konnte und die Weiterentwicklung am bestehenden Standort sich aus vorgenannten Erwägungen als besonders geeignet darstellt und die Grundversorgung mit Lebensmitteln als Teil der Daseinsversorgung von besonderer Bedeutung ist, ist hier die Flächeninanspruchnahme durch eine weitere geringfügige Versiegelung des Bodens in diesem Sinne unvermeidbar.

Insgesamt wäre der durch die Zielabweichung angestrebte Zustand also planbar gewesen, wenn der Weg der Planung statt der Abweichung gewählt worden wäre. Demnach liegt eine raumordnerische Vertretbarkeit vor.

## 2. Grundzüge der Planung

Die Grundzüge der Planung werden durch die beantragte Zielabweichung nicht berührt.

Unter den Grundzügen der Planung versteht man die den Ausweisungen des Landesentwicklungs- bzw. Regionalplans zugrundeliegende und in ihm zum Ausdruck kommende planerische Konzeption. Berührt sind diese Grundzüge, wenn durch die Zielabweichung in das Interessengeflecht des Plans, also in den planerischen Willen des Plangebers eingegriffen wird. Es muss angenommen werden können, die Abweichung liege noch im Bereich dessen, was der Plangeber gewollt hat oder gewollt hätte, wenn er den Grund für die Abweichung gekannt hätte (vgl. BVerwG, Urteil v. 16.12.2010, Az.: 4 C 8/10).

Nach PS 3.3.7.2 S. 2 (Z) LEP sollen Einzelhandelsgroßprojekte vorrangig an städtebaulich integrierten Standorten ausgewiesen, errichtet oder erweitert werden (Integrationsgebot). Wie bereits festgestellt, ist die entscheidungsgegenständliche EDEKA-Erweiterung aufgrund ihrer zu jeglicher Wohnbebauung deutlich abgesetzten Lage als nicht integriert zu beurteilen.

In der Gesamtschau liegt jedoch keine übermäßige Beeinträchtigung vor.

Das Integrationsgebot ist zusammen mit dem Konzentrationsgebot, dem Kongruenzgebot und dem Beeinträchtigungsverbot eine konkrete Ausformung des Zentrale-Orte-Konzeptes in der Landes- und Regionalplanung. Eine Abweichung vom Integrationsgebot muss somit immer auch im Zusammenhang mit den Auswirkungen auf die inhaltlich verbundenen anderen Gebote betrachtet werden. Das Zentrale-Orte-Konzept ist nach dem Landesentwicklungsplan im Übrigen dort gelockert, wo es um die Sicherung der Grundversorgung geht.

Wie bereits unter Ziff. II. 1. ausgeführt, dient die Erweiterung des EDEKA-Markts der langfristigen Sicherung der Grundversorgung der Gemeinde Iggingen und der Verwaltungsgemeinschaft Leintal-Frickenhofer Höhe. Städtebaulich integrierte Alternativstandorte liegen nicht vor und das Vorhaben beeinträchtigt die genannten weiteren Ausprägungen des Zentrale-Orte-Konzeptes nicht unverhältnismäßig (vgl. zu diesem Maßstab Goppel in Spannowsky/Runkel/Goppel, Kommentar zum ROG, 2. A. 2018, § 6 Rn. 31 f.).

Hierzu hat die Gemeinde Iggingen eine überzeugende Auswirkungsanalyse (GMA-Gutachten vom 18.12.2023) vorgelegt, nach der – mit Ausnahme des Integrationsgebots – alle Einzelhandels-Plansätze eingehalten sind.

Zusammenfassend trägt die EDEKA-Erweiterung zur Erreichung des elementaren Ziels der Sicherung der Daseinsvorsorge bei, ohne dabei in erheblichem Maße die schützenswerten Ortskerne bzw. andere Standorte zu beeinträchtigen und ohne übermäßig Freiflächen in Anspruch zu nehmen bzw. die Natur und Landwirtschaft negativ zu beeinflussen. Vielmehr wird durch den Anschluss an vorhandene Strukturen und die flächensparende Planung der Leitvorstellung eines sparsamen Umgangs mit Flächen, der Konzentration sowie Stärkung des ländlichen Raumes entsprochen. Das Vorhaben steht folglich nicht im Widerspruch zur planerischen Konzeption des Landesentwicklungsplans. Es kann angenommen werden, dass die Abweichung noch im Bereich dessen liegt, was der Plangeber intendiert hat.

Der Regionalverband Ostwürttemberg stimmt dem zu und befürwortet die Zielabweichung.

Zum Teil erteilen die beteiligten Träger öffentlicher Belange Hinweise für das Bebauungsverfahren bzw. verweisen auf die in ihren Stellungnahmen im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung zum Bebauungsverfahren erteilten Hinweise. Diese sind im Rahmen des Bebauungsverfahrens abzuarbeiten. Anhaltspunkte dafür, dass sich hieraus eine nicht lösbare Konfliktlage ergeben könnte, sind von den zuständigen Behörden weder vorgetragen noch sind sie ersichtlich.

### **3. Rechtsfolge**

Die zuständige Raumordnungsbehörde soll nach § 6 Abs. 2 ROG einem Antrag auf Abweichung von einem Ziel der Raumordnung stattgeben, wenn die Abweichung unter raumordnerischen Gesichtspunkten vertretbar ist und die Grundzüge der Planung nicht berührt werden. Damit ist die höhere Raumordnungsbehörde im Regelfall an die im Gesetz bestimmte Rechtsfolge gebunden. Aus wichtigem Grund oder in atypischen Fällen kann die Behörde jedoch nach insoweit eröffnetem Ermessen von der für den Normalfall vorgesehenen Rechtsfolge abweichen (vgl. Stelkens/Bonk/Sachs, 10. Aufl. 2022, VwVfG § 40 Rn. 26 m.w.N.). Hierfür gibt es im vorliegenden Fall keine Anhaltspunkte. Die Zielabweichung ist daher zuzulassen.

### III.

Die Gebührenentscheidung beruht auf § 10 Abs. 2 des Landesgebührengesetzes.

#### **Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe beim Verwaltungsgericht Stuttgart, Augustenstraße 5, 70178 Stuttgart, Klage erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen

Timo Schmidt  
Referat Raumordnung, Baurecht, Denkmalschutz

#### **Datenschutzhinweise**

Informationen zum Schutz personenbezogener Daten, welche die Regierungspräsidien Baden-Württemberg verarbeiten, sowie zu den einzelnen Verwaltungsleistungen erhalten Sie im Internet unter:

[21-07: Zielabweichungsverfahren, Raumordnungsverfahren bzw. raumordnerische Untersagungsverfahren \(pdf, 508 KB\)](#)

oder postalisch auf Anfrage.

## Verteiler der Behörden und Träger öffentlicher Belange

Ministerium für Landesentwicklung und Wohnen Baden-Württemberg Theodor-Heuss-Straße 4 70174 Stuttgart	<a href="mailto:poststelle@mlw.bwl.de">poststelle@mlw.bwl.de</a>
RP Freiburg Abteilung 9 Ref. 91 Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau Albertstraße 5 79104 Freiburg im Breisgau	<a href="mailto:abteilung9@rpf.bwl.de">abteilung9@rpf.bwl.de</a>
Landratsamt Ostalbkreis Stuttgarter Straße 41 73430 Aalen	<a href="mailto:Postfach.Baurecht@ostalbkreis.de">Postfach.Baurecht@ostalbkreis.de</a>
Regionalverband Ostwürttemberg Bahnhofsplatz 5 73525 Schwäbisch Gmünd	<a href="mailto:info@ostwuerttemberg.org">info@ostwuerttemberg.org</a> zudem postalisch gegen Empfangsbekanntnis
IHK Ostwürttemberg Ludwig-Erhard-Straße 1 89520 Heidenheim	<a href="mailto:zentrale@ostwuerttemberg.ihk.de">zentrale@ostwuerttemberg.ihk.de</a>
Handwerkskammer Ulm Olgastraße 72 89073 Ulm	<a href="mailto:info@hwk-ulm.de">info@hwk-ulm.de</a>
Mutlanger Wasserversorgungsgruppe Hauptstraße 22 73557 Mutlangen	<a href="mailto:siedle@mutlangen.de">siedle@mutlangen.de</a>
Zweckverband Abwasserbeseitigung Leintal Kirchgasse 1 73575 Leinzell	<a href="mailto:Zva-leintal@gvv-leintal.de">Zva-leintal@gvv-leintal.de</a>
Deutsche Telekom Technik GmbH Technische Infrastruktur Niederlassung Südwest Postfach 502020	<a href="mailto:T-NL-SW-PTI-21.Bauleitplanungen@telekom.de">T-NL-SW-PTI-21.Bauleitplanungen@telekom.de</a>

70369 Stuttgart 74072 Heilbronn	
Netze BW GmbH Schelmenwasenstraße 15 70567 Stuttgart	<a href="mailto:bauleitplanung@Netze-BW.de">bauleitplanung@Netze-BW.de</a>
Vodafone BW GmbH Postfach 102038 3400 Kassel	<a href="mailto:ZentralePlanungND@vodafone.com">ZentralePlanungND@vodafone.com</a>
Gemeinde Obergröningen Seestraße 12 73569 Obergröningen	<a href="mailto:rathaus@obergroeningen.de">rathaus@obergroeningen.de</a>
Gemeinde Schechingen Marktplatz 1 73579 Schechingen	<a href="mailto:info@schechingen.de">info@schechingen.de</a>
Gemeinde Eschach Rathausplatz 1 73569 Eschach	<a href="mailto:rathaus@eschach.de">rathaus@eschach.de</a>
Gemeinde Göggingen Hauptstraße 46 73571 Göggingen	<a href="mailto:info@gemeinde-goeggingen.de">info@gemeinde-goeggingen.de</a>
Gemeinde Leinzell Mulfinger Straße 2 73575 Leinzell	<a href="mailto:Info@Leinzell.de">Info@Leinzell.de</a>
Polizeipräsidium Aalen Böhmerwaldstraße 20 73431 Aalen	<a href="mailto:Aalen.pp.fest.e.v@polizei.bwl.de">Aalen.pp.fest.e.v@polizei.bwl.de</a>
Wasserverband Kocher Lein Rathausplatz 1 73453 Abtsgmünd	<a href="mailto:info@kocher-lein.de">info@kocher-lein.de</a>
UHL Windkraft Max-Eyth-Straße 40 73479 Ellwangen	<a href="mailto:goessner@uhl-windkraft.de">goessner@uhl-windkraft.de</a>
W-I-N-D GmbH	<a href="mailto:info@w-i-n-d-energien.de">info@w-i-n-d-energien.de</a>

Schlierbacher Str. 2 73230 Kirchheim unter Teck	
Green Planet Projects Hongkongstraße 10 20457 Hamburg	<a href="mailto:info@green-planet-projects.de">info@green-planet-projects.de</a>
ENBW ODR Unterer Bühl 73479 Ellwangen	<a href="mailto:planung@netze-odr.de">planung@netze-odr.de</a>
Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland e.V. (BUND) Marienstraße 28 70178 Stuttgart	<a href="mailto:Bund.bawue@bund.de">Bund.bawue@bund.de</a>
Naturschutzbund Deutschland LV Baden-Württemberg e.V. (NABU) Tübinger Straße 15 70178 Stuttgart	<a href="mailto:nabu@nabu-bw.de">nabu@nabu-bw.de</a>
Landesnatschutzverband Baden-Württemberg e.V. (LNV) Olgastraße 19 70182 Stuttgart	<a href="mailto:info@lnv.de">info@lnv.de</a>
Abteilung 4  im Hause	<a href="mailto:Abteilung4@rps.bwl.de">Abteilung4@rps.bwl.de</a> <a href="mailto:Karsten.grothe@rps.bwl.de">Karsten.grothe@rps.bwl.de</a>
Abteilung 5  im Hause	<a href="mailto:Abteilung5@rps.bwl.de">Abteilung5@rps.bwl.de</a> <a href="mailto:Birgit.Müller@rps.bwl.de">Birgit.Müller@rps.bwl.de</a>
Abteilung 8  Im Hause	<a href="mailto:ToeB-BeteiligungLAD@rps.bwl.de">ToeB-BeteiligungLAD@rps.bwl.de</a>

Gemeinde Iggingen Marktplatz 6 73574 Iggingen	<a href="mailto:susanne.steiner@iggingen.de">susanne.steiner@iggingen.de</a> <a href="mailto:Tobias.Feldmeyer@iggingen.de">Tobias.Feldmeyer@iggingen.de</a> zudem postalisch gegen Empfangsbekanntnis
LKP Ingenieure GbR Infrastruktur und Stadtplanung Uhlandstr. 39 73557 Mutlangen	<a href="mailto:mmosses@lcp-ingenieure.de">mmosses@lcp-ingenieure.de</a>
Verwaltungsgemeinschaft Leintal-Frickenhofer Höhe In der Breite 16 73571 Göggingen	<a href="mailto:info@gvv-leintal.de">info@gvv-leintal.de</a> zudem postalisch gegen Empfangsbekanntnis